OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606455/5/BMa

Datum:
Linz, 26. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R F, x, vom 13.11.2023 und vom 14.11.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.08.2023, GZ: BHSE/923150002432/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Vorlageschreiben vom 16.01.2024 legte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die als Beschwerde gewerteten Mails des Rechtsmittelwerbers (in der Folge: Beschwerdeführer - Bf) vom 13.11.2023 und vom 14.11.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.08.2023, GZ: BHSE/923150002432/23 betreffend Übertretungen nach dem KFG zur Entscheidung vor.

1.2. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.08.2023, BHSE/923150002432/23, wurde vom Bf am 25.08.2023 persönlich übernommen. Damit wurde die Beschwerdefrist von vier Wochen in Gang gesetzt, die mit Ablauf des 22.09.2023 endete.
Die Beschwerde wurde erst mit den Mails vom 13.11.2023 und vom 14.11.2023 vom Bf erhoben. Weil die Beschwerde offenbar verspätet eingebracht wurde, wurde dem Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts vom 23.01.2024 die Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Vom Bf wurde mit Mail vom 12.02.2024 im Wesentlichen ausgeführt, dass es ihm krankheitsbedingt nicht möglich gewesen sei, sich um seine Angelegenheiten zu kümmern und er sich in einer finanziellen Notlage befinde.
Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.03.2024 wurde dem Bf der Auftrag erteilt, seine Angaben zu seinem Gesundheitszustand und zur Unmöglichkeit der rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens entsprechend zu belegen. Ihm wurde mitgeteilt, dass andernfalls das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen sei.

1.3. Der Bf kam dem ihm erteilten Auftrag nicht nach und er hat seine Behauptung, es sei ihm gesundheitlich nicht möglich gewesen, die Rechtsmittelfrist einzuhalten, nicht weiter belegt.

2.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt und die Eingaben des Bf. Daraus ergibt sich der oben dargestellte Sachverhalt unstrittig.

2.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das Rechtsmittel des Bf zurückzuweisen war.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 VwGVG hat die Beschwerde die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

3.2. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.08.2023, BHSE/923150002432/23, wurde vom Bf am 25.08.2023 persönlich übernommen. Damit wurde die Beschwerdefrist von vier Wochen in Gang gesetzt, die mit Ablauf des 22.09.2023 endete.
Die Beschwerde wurde erst mit den Mails vom 13.11.2023 und vom 14.11.2023 vom Bf erhoben und wurde somit verspätet eingebracht und enthält keine Angaben zur Rechtzeitigkeit der Einbringung.

Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Angaben zur Rechtzeitigkeit), sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121).

3.3. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.03.2024 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.
Dem Bf wurde der Auftrag am 20.03.2024 nachweislich zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Der Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann